

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 161

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

22. Juli 2009

Inhalt:

Seiten: 6

- I. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee***
II. Bekanntgabe der Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee*

I. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Aufgrund von § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 126) hat der Hochschulrat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee folgende Ordnung erlassen:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 01. Juni 2004 (Mitteilungsblatt 119), geändert am 17. September 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 143) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird um Satz 2 erweitert:

„Die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung erfolgt bereits mit Betreten der Einrichtung oder Inanspruchnahme von deren Dienstleistungen.“

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen

§ 8 wird um die Abs. 3 bis 6 ergänzt:

3) Das Mitführen von Tieren jeglicher Art in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.

4) Medien mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, pornografischen oder nationalsozialistischen Inhalten dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht und nicht über elektronische Medien aufgerufen werden.

5) Für die Einhaltung von urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei der Speicherung, Verbreitung und Vervielfältigung von Medien und elektronischen Angeboten sind die Benutzer/ Benutzerinnen selbst verantwortlich.

6) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal kann Kontrollen zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie des Inhaltes von mitgeführten Taschen und Behältnissen durchführen.“

In § 9 wird der Satz 4 angefügt:

„Urheber- oder lizenzrechtlich geschützte Medien dürfen von den Benutzern/Benutzerinnen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.“

In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Werke“ durch „Medien“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird am Satzende hinter „zwei Wochen“ eingefügt: „für selbständig erschienene audiovisuelle Medien (z.B. CD's, DVD's) eine Woche“.

In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bücher“ durch „Medien“ ersetzt.

Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.

„§ 16 Haftung, Haftungsausschluss

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet gegenüber der Bibliothek für alle Schäden oder Verluste, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen.
- 2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben die Vorschriften des Urheberrechts oder der sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu beachten. Sie haben die Bibliothek von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz, Unterlassung oder sonstiger Art wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens frei zustellen.
- 3) Die Bibliothek übernimmt bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums oder des Eigentums Dritter keine Haftung.
- 4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ihre Dienstleistungsangebote hervorgerufen werden. Insbesondere haftet die Bibliothek nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software bzw. audiovisueller Medien der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer/Benutzerinnen entstehen.
- 5) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 3 und 4 gelten für Fälle, in denen Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.“

Die Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

II. Bekanntgabe der Neufassung der „Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“

Der Wortlaut der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 01. Juni 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 119), geändert am 28. Juni 2007 (Mitteilungsblatt 143), wird in der Fassung vom 02. Juli 2009 bekannt gemacht:

Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

In der Fassung vom 02. Juli 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB).

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie ihre Bestände zur Benutzung bereitstellt, ausleiht und Auskünfte erteilt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf der Website der KHB www.kh-berlin.de und durch Aushang bekannt gemacht

§ 4 Benutzungsberechtigung

- 1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände innerhalb des Lesesaales steht jedem ohne vorherige Anmeldung offen.
- 2) Zur Ausleihe sind berechtigt:
 - alle Angehörigen der KHB
 - alle Mitglieder der Mart Stam Gesellschaft, Förderverein der KHB
 - in begründeten Ausnahmefällen andere natürliche und juristische Personen
- 3) Voraussetzung der Benutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung erfolgt bereits mit Betreten der Einrichtung oder Inanspruchnahme von deren Dienstleistungen.

§ 5 Zulassung zur Ausleihe

Voraussetzung für die Zulassung Benutzungsberechtigter gem. § 4 der Benutzungsordnung zur Ausleihe ist die Anmeldung in Form der Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift auf der ausgefüllten Lesekarte und zwar

- a) bei Studierenden der Kunsthochschule Berlin-Weißensee nach Vorlage eines gültigen Studentenausweises der KHB, bzw. eines Gasthörerscheins in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass,
- b) bei sonstigen natürlichen Personen nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer geeigneter Unterlagen, aus denen insbesondere die Identität und der Wohnsitz erkennbar sind und bei Mitgliedern der Mart Stam Gesellschaft in Verbindung mit der Mitgliedsbestätigung.
- c) bei juristischen Personen aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Hochschulbibliothek kann den Nachweis einer Zeichnungsberechtigung verlangen. Die Institutionen haften für die von ihnen entliehenen Medien.

§ 6 Erfassung und Speicherung personengebundener Daten (Anmeldung)

- 1) Name, Vorname und Anschrift des Benutzers/der Benutzerin sind der Bibliothek durch Ausfüllen der Lesekarte bekannt zu geben.
- 2) Änderungen der Anschrift und des Namens sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- 3) Studierende erhalten einen Entlastungsvermerk durch die Bibliothek nach Rückgabe aller Entleihungen und Tilgung sonstiger Schulden. Gleichzeitig werden alle personengebundenen Daten des/der betreffenden Benutzers/Benutzerin gelöscht.

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek der KHB ist unentgeltlich. Von allen Benutzern/Benutzerinnen werden für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, Gebühren gemäß §§ 10 und 14 erhoben.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek

- 1) Jede(r) Benutzer/ Benutzerin ist verpflichtet, die Bestände pfleglich zu behandeln und im Leseraum gegenseitige Rücksicht zu üben. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Katalogkarten dürfen nicht aus den Karteikästen entnommen werden.
- 2) Die Benutzer / Benutzerinnen haben auf ihr persönliches Eigentum selbst zu achten. Taschen sind vor dem Benutzen der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- 3) Das Mitführen von Tieren jeglicher Art in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.
- 4) Medien mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, pornografischen oder nationalsozialistischen Inhalten dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht bzw. nicht über elektronische Medien aufgerufen werden
- 5) Für die Einhaltung von urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei der Speicherung, Verbreitung und Vervielfältigung von Medien und elektronischen Angeboten sind die Benutzer/Benutzerinnen selbst verantwortlich.
- 6) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal kann Kontrollen zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich des Inhaltes von mitgeführten Taschen und Behältnissen durchführen.

§ 9 Behandlung entliehener Medieneinheiten

Die Benutzer/Benutzerinnen haben die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung zu schützen und den Zustand derselben vor Entleihung auf Beschädigungen zu überprüfen. Jeder Schaden ist der Bibliothek anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen sind untersagt. Urheber- und lizenzrechtlich geschützte Medien dürfen von den Benutzern/Benutzerinnen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.

§ 10 Schadensersatz

- 1) Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Werke werden alternativ
 - a) die Ersatzbeschaffungskosten,
 - b) die Kosten einer Kopie durch eine Nachdruckfirma,
 - c) die Kosten des festgestellten Wertes des Originals oder
 - d) die Reparaturkosten, soweit eine Reparatur möglich ist, in Rechnung gestellt.
- 2) Zusätzlich werden im Falle des Abs. 1 vom Benutzer/von der Benutzerin folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:
 - a) Wenn ein anderes gleichwertiges Exemplar des verlorenen oder beschädigten Werkes oder ein gleichwertiges, von der Bibliothek genanntes Werk vom Benutzer selbst beschafft und abgeliefert wird:
5,00 €

- b) Wenn die Bibliothek die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur eines beschädigten bzw. verlorengegangenen Werkes durchführt oder ein Ersatzbetrag gezahlt wird: .
15,00 €
- 3) Abweichend von Abs. 2 kann im Falle einer geringfügigen Beschädigung oder Verschmutzung eines Werkes durch den Benutzer oder die Benutzerin eine Gebühr von 10.00 € durch die Bibliothek erhoben werden.

§ 11 Bestellvorgang

- c) Die Ausleihe erfolgt über vorgedruckte Leihschein, die leserlich ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wurden.
- d) Entleihungen auf Namen anderer und Weiterverleihungen sind nicht gestattet.
- c) Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und nur im Leseraum benutzbar bleiben folgende Bestände:
 - a) Präsenzbestand,
 - b) die letzte Ausgabe einer lfd. Zeitschrift,
 - c) Loseblattsammlungen,
 - d) besonders wertvolle oder schwer ersetzbare Werke,
 - e) Werke, die besonderer Schonung bedürfen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Ausleihe von Präsenzbeständen mit verkürzter Leihfrist (Wochenend-, Nachtausleihe) genehmigt werden.

§ 13 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften zwei Wochen, für selbständig erschienene audiovisuelle Medien (z.B. CD's, DVD's) eine Woche. In Ausnahmefällen können längere Leihfristen in Absprache mit der Bibliotheksleitung vereinbart werden. Die Leihfrist kann bei häufig benötigter Literatur oder aus dienstlichen Gründen verkürzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist ist zweimalig eine mündliche oder telefonische Verlängerung möglich. Die Bibliothek kann die Vorlage der zu verlängernden Medien fordern. Bei einer Vorbestellung erfolgt keine Verlängerung.

§ 14 Rückgabepflicht

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist die entlehene Literatur unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. schriftliche Mahnung = 5,00 €
 - 2. schriftliche Mahnung = 15,00 €
 - 3. schriftliche Mahnung = 30,00 €.

Die erste schriftliche Mahnung erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Leihfrist, die zweite und dritte Mahnung jeweils 14 Tage später.

- (2) Nach Ablauf einer weiteren Woche wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 15 Benutzungsausschluss

Benutzer/Benutzerinnen, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 16 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet gegenüber der Bibliothek für alle Schäden oder Verluste, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben die Vorschriften des Urheberrechts oder der sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu beachten. Sie haben die Bibliothek von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz, Unterlassung oder sonstiger Art wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens freizustellen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums oder des Eigentums Dritter keine Haftung.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ihre Dienstleistungsangebote hervorgerufen werden. Insbesondere haftet die Bibliothek nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software bzw. audiovisueller Medien der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer/Benutzerinnen entstehen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 3 und 4 gelten für Fälle, in denen Schäden nicht durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in dieser Fassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.